

**Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2015 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.**

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende 22:30 Uhr  
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

**Anwesend:**

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Bauerreis, Fred,  
Bögelein, Georg,

ab 18.15 Uhr wäh-  
rend TOP 3

Bräutigam, Lutz Dr.,  
Dubois, Ulrike,  
Emrich, Jutta,  
Großkopf, Konrad,  
Haag, Horst,  
Hamm, Reimer, 3. Bgm.  
Hasenberger, Adam,

ab 18.45 Uhr wäh-  
rend TOP 4

Heilmann, Alexander,  
Kerschbaum, Gerhard,  
Koch, Kurt,  
Koch, Thomas,  
Marr, Herbert,  
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.  
Rosiwal-Meißner, Monika,  
Wagner, Gerhard,  
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Lindner, Horst,  
Mosch, Karin,

von der Verwaltung

Friedrich, Michael,

Referenten

Christmann, Nadja, Büro für Städtebau  
und Bauleitplanung, Bamberg  
Endres, Stephan, Ing. Büro Miller,  
Nürnberg  
Valier, Leonhard, Büro für Städtebau  
und Bauleitplanung, Bamberg

**Es fehlen:**

Mitglieder des Gemeinderates

Großkopf, Matthias,  
Verstynen, Peter,

---

### **Eröffnung der Sitzung:**

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist. Er teilte weiter mit, dass Herrn GR Heilmann und Geschäftsleiter zu deren Geburtstagen Glückwünsche übermittelt wurden.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen.

Herr Hans Reck nahm Bezug auf die anstehende Diskussion zum Flächennutzungsplan und die dazu kursierenden Gerüchte über eine Rücknahme der Bebauung im Gebiet Wolfenacker IV. Er gab hierzu zu bedenken, dass es hierzu Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.05.2000 und 16.06.2000 gäbe und hierzu bereits notarielle Beurkundungen stattgefunden hätten.

---

## **TAGESORDNUNG:**

## Öffentliche Sitzung

### zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die Sitzung vom 15.09.2015 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 17 Nein 0

### zu 2 Informationen

#### Sachverhalt:

#### a) Allgemeine Informationen

- 1. Bgm. Nagel wies nochmals darauf hin, dass am kommenden Donnerstag, 05.11.2015 die diesjährige Bürgerversammlung stattfindet und lud hierzu ein.
- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass am 10.11.2015 eine Sitzung des Finanzausschusses stattfinden wird in der die erste Beratung des Vermögenshaushaltes 2016 und eine Beratung über die Neukalkulation der Entwässerungsgebühren durchgeführt werden soll.
- 1. Bgm. Nagel unterrichtete darüber, dass hinsichtlich der Beitragsabrechnung im Gebiet „Zobelstein-Nord“ zwischenzeitlich in einem noch offenen Fall eine Verhandlung am Verwaltungsgericht Ansbach stattgefunden hat. Dabei wurde dem Kläger vom Gericht klar gemacht, dass die Beitragsforderung nicht zu beanstanden ist und daher keine Erfolgsaussichten bestehen. Allerdings hat das Gericht festgestellt, dass die im Bebauungsplan vorgeschriebene Zuordnung der Flächen für den umgelegten naturschutzrechtlichen Ausgleich zu beanstanden ist. Dieser Fehler kann jedoch ohne Auswirkungen auf die Berechtigung der Beitragsforderung nachgebessert werden. Aus diesem Grund wurde das Verfahren auch bis zu dieser Nachbesserung ausgesetzt und dem Kläger Gelegenheit gegeben möglicherweise seine Klage zurückzuziehen oder die Hauptsache für erledigt zu erklären. Eine Entscheidung über die Kostenfolgen ist entgegen der Berichterstattung in der Tagespresse derzeit noch nicht erfolgt.

#### b) Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass in der Gemeinderatssitzung 06.10.2015 nach vorhergehender Ortsbesichtigung zur Thematik der Neuordnung und Sanierung der Grundschule folgender Beschluss gefasst wurde:
  1. Die endgültige Feinabstimmung ist in enger Absprache mit den Nutzern und nach abschließender Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken auszuführen.
  2. Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung der beschlossenen Bauabschnitte 1 und 2 zu schaffen.

zur Kenntnis genommen

### zu 3 Kanalsanierung im Einzugsbereich der Kläranlage Röttenbach (Festlegung des Sanierungsumfanges und Auftragsvergabe des Planungsauftrages)

#### Sachverhalt:

Im Hinblick auf die zu verwirklichenden Kanalsanierungsmaßnahmen zur Abrechnung des 2. Verbesserungsbeitrages ist zum Abschluss dieser Maßnahme im Jahr 2016 ein letzter Sanierungsabschnitt durchzuführen. Herr Endres vom Ing. Büro Miller stellte hierzu die Untersuchungen und die Sanierungsplanung vor. Um eine möglichst kostengünstige Ausführung

zu gewährleisten sollen noch im Winterquartal die entsprechenden Ausschreibungsarbeiten durchgeführt werden.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der vom Ing. Büro Miller vorgestellte Sanierungsumfang mit geschätzten Kosten von 950.000 € wird gebilligt. Die Arbeiten sind schnellstmöglich auszuschreiben.
3. Der Planungsauftrag wird an das Ing. Büro Miller zu den Bedingungen des Honorarangebotes vom 09.09.2015 erteilt.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

**zu 4 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mitte-Nord" - Vache (Beschlussfassung zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen)**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 02.11.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 „Mitte – Nord“ für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 358, 358/1, 358/3, 358/4 und 358/5 Gemarkung Hemhofen, zu ändern. Das Plangebiet befindet sich zwischen den Gebäuden Heppstädter Weg 30 und 30 a in Hemhofen. Das beauftragte Planungsbüro Wittmann, Valier und Partner hat einen Planentwurf für die 10. Änderung des Bebauungsplanes erstellt. Mit Beschluss vom 01.04.2014 wurde das Grundstück Fl. Nr. 372 in den Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mitte – Nord“ einbezogen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Zeit vom 7.4.2014 bis 25.4.2014 öffentlich bekannt gemacht. In der Sitzung des Gemeinderats am 21.07.2015 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen und der Planentwurf in der Fassung vom 24.04.2015 gebilligt. In der Zeit vom 14.08.2015 – 14.09.2015 wurde der Planentwurf öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen öffentlichen Träger, deren Belange durch die Planung betroffen werden können, beteiligt.

Das Planungsbüro Wittmann, Valier und Partner unterrichtete den Gemeinderat über die eingegangenen Bedenken und Anregungen anhand der beiliegenden Auflistung.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung und des Planungsbüros wird zur Kenntnis genommen.
2. Zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung Beschluss gefasst.
3. Der Gemeinderat Hemhofen nimmt Kenntnis von der Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Mitte-Nord" und billigt den vom Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GBR, Bamberg ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 21.07.2015 mit Begründung vom 21.07.2015 sowie den heute beschlossenen Planänderungen.
4. Aufgrund des letzten Verfahrensschrittes haben sich folgende Planänderungen ergeben:
  - Änderung der Grundflächenzahl im gesamten Plangebiet des Änderungsbereiches auf die Obergrenze (gem. § 17 BauNVO) von 0,4; Aufnahme eines Hinweises in die Verbindlichen Festsetzungen (Pkt. A 2.2) über die mögliche Überschreitung der zulässigen GRZ sowie Beschreibung in der Begründung hierzu
  - Erhöhung der Geschossflächenzahl im gesamten Plangebiet des Änderungsbereiches
  - Reduzierung der möglichen Firstrichtung bei der Hausgruppe auf Nord-Süd-Ausrichtung
  - Korrektur der zulässigen Wandhöhe auf max. 4,00 m (Pkt. A 2.4.1 der Verbindlichen Festsetzungen)
  - Ergänzung des Pkts. A 15.1 der Verbindlichen Festsetzungen bzgl. Bezug auf die jeweils gültige Stellplatzsatzung; diesbzgl. auch Korrektur Pkt. B 2.6
  - Aufnahme eines Hinweises in die Begründung bzgl. betroffener Bereich "Andreas-Sapper-Straße"

- Aufnahme der Hinweise auf die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte im Falle des Einbaus von haustechnischen Anlagen in Pkt. C 14 der Verbindlichen Festsetzungen sowie in die Begründung
- Darstellung der Eckausrundungen im Einmündungsbereich der privaten Zufahrt zur Kreisstraße ERH 35 inkl. Aufnahme Pkt. 6.5 der Verbindlichen Festsetzungen
- Eintrag des Sichtfeldes an der Einmündung der privaten Zufahrt zur Kreisstraße; inkl. Festsetzung unter Pkt. A 15.3 sowie Beschreibung in der Begründung hierzu
- Eintrag eines Leitungsrechtes in die private Verkehrsfläche zur Aufnahme der Versorgungsleitungen zur Telekommunikation inkl. Festsetzung unter Pkt. A 15.2 und Beschreibung in der Begründung
- Ergänzung des Pkts. A 13.1 der Verbindlichen Festsetzungen bzgl. Auflage heimischer Bepflanzung inkl. Aktualisierung Begründung hierzu
- Reduzierung des Versiegelungsgrades auf max. 15 % (Änderung Pkt. A 13.2 der verbindlichen Festsetzungen).

Die so bezeichnete und vorliegende Planfassung vom 03.11.2015 ist nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen (Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

5. Da der Entwurf nach dem Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB geändert wurde, wird nach § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und die Auslegfrist dabei auf 2 Wochen verkürzt wird.
6. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen und mit dem Hinweis zu versehen, dass jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen kann. Die Auslegung wird weiterhin mit dem Hinweis versehen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Träger öffentlicher Belange sind über die Beschlüsse und die öffentliche Auslegung zu informieren. Ein geänderter Planentwurf inkl. Begründung ist, wenn nötig, beizugeben. Das Beteiligungsverfahren ist durch das Büro für Städtebau und Bauleitplanung durchzuführen.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

## **zu 5 Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Entscheidung über die in die weitere Planung aufzunehmenden Flächen)**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.01.2015 den Beschluss zur Änderung und Fortschreibung des FNP gefasst. Seit dem hat sich der Gemeinderat mit dieser Thematik in weiteren Sitzungen mit folgendem Ergebnis befasst:

- 07.04.2015 Sachstandsbericht zur Bevölkerungsprognose und Grundsatzbeschluss zu den Planungszielen (Vorrang Innen- vor Außenentwicklung).
- 21.07.2015 Vorbereitung der Entscheidung über die Zielgröße der Wohnbauandausweisung und die in die weitere Planung aufzunehmenden Flächen
- 04.08.2015 (Ortsbegehung)

Um das Verfahren nunmehr fortführen zu können sind jetzt konkrete Entscheidungen über die angestrebte Zielgröße (Einwohnerentwicklung) und die in den Plan aufzunehmenden Flächen erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Gemeinderat von Hemhofen beschließt auf Grundlage der heute beschlossenen Einzelflächen – zu denen das Abstimmungsverhältnis im beiliegenden Protokoll enthalten ist – die Aufstellung des Planentwurfes für die 3. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung für die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.
3. Das Büro für Städtebau und Bauleitplanung Wittmann, Valier und Partner GbR in Bamberg wird in Zusammenarbeit mit dem Büro Team 4 Landschaftsarchitektur beauftragt, den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes aufzustellen und dem Gemeinderat zur Billigung vorzulegen.
4. Die beiliegenden Anlagen A, B und C sowie das Protokoll „Übersicht Flächen vom 3.11.2015 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

#### **zu 6      **Neubau eines Feuerwehrhauses (Genehmigung der endgültigen Planfassung)****

##### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat am 01.09.2015 der damaligen Entwurfsplanung (Stand 07.08.2015) mit der Maßgabe zugestimmt, dass weitere Detailplanungen unter enger Beteiligung der beiden Wehren zu berücksichtigen sind, wenn hierdurch keine Kostensteigerungen entstehen. Zwischenzeitlich fand am 07.10.2015 eine weitere gemeinsame Besprechung statt, in der das Planungsbüro die vorgetragenen Wünsche der Wehren weitestgehend eingearbeitet hatte. In dieser Besprechung wurden weitere kostenneutrale Detailänderungen vereinbart und über eine Lösung ohne Flachdächer diskutiert. Die daraufhin erarbeitete endgültige Entwurfsplanung (Stand 13.10.2015) beinhaltet daher alle vorgetragenen Änderungswünsche einschl. Ziegeldach für welches unter Berücksichtigung wegfallender Bauteile Mehrkosten incl. Nebenkosten in Höhe von 34.300 € ergeben.

##### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die vorliegende Entwurfsplanung (Stand 13.10.2015) wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit dem Arch. Büro beauftragt auf der Basis dieses Planungsstandes, das Baugenehmigungsverfahren einzuleiten und die Zuwendungsanträge einzureichen.
4. Das Planungsbüro wird ferner beauftragt, die Ausschreibungsarbeiten so rechtzeitig durchzuführen, dass die Bauarbeiten im Frühjahr 2016 begonnen werden können.

Beschluss: Ja 18 Nein 0

##### **Abstimmungsvermerke:**

Ohne Beteiligung GR Heilmann wegen vorübergehender Abwesenheit

#### **zu 7      **Ersatzbeschaffung für das TLF 2000 der Feuerwehr Hemhofen****

##### **Sachverhalt:**

Im Rahmen einer Einsatzfahrt am 16.10.2015 hat das Fahrzeug TLF 2000 der Feuerwehr Hemhofen einen umfassenden Getriebeschaden erlitten. Die Firma Mercedes Scholz in Bamberg wurde umgehend mit der Feststellung der Schadenshöhe beauftragt. Laut Mitteilung der Firma Scholz ist davon auszugehen, dass die Reparatur des 30 Jahre alten Fahrzeugs voraussichtlich 10.000 Euro kosten wird. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der Reparatur weitere Kosten entstehen. Vor dem Hintergrund des Fahrzeugalters von 30 Jahren und Reparaturkosten in Höhe von mindestens 10.000 Euro ist die Reparatur als wirtschaftlich nicht mehr vertretbar anzusehen.

Am 22.10.2015 fand aufgrund der aktuellen Entwicklung ein Gespräch bei der Gemeinde Hemhofen mit den Feuerwehrkommandanten der FFW Hemhofen und der FFW Zeckern statt. Die Feuerwehrkommandanten erklärten sich zu einer mittelfristigen Reduzierung des gesamten Fahrzeugbestandes beider Wehren von derzeit sechs Fahrzeugen auf insgesamt fünf Fahrzeuge bereit. Drei Fahrzeuge der beiden Wehren sind mittlerweile in einem Alter (18, 27 und 30 Jahre), bei dem jederzeit mit Schäden gerechnet werden muss, deren Reparatur nicht mehr wirtschaftlich ist. Dem 10-Jahresplan der Feuerwehren zum Ersatz der sehr alten Fahrzeuge und zur Reduzierung des Gesamtfahrzeugbestandes wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 12.09.2013 zugestimmt.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes wurde als Ersatz für das TLF 2000 der Feuerwehr Hemhofen die Anschaffung eines Fahrzeuges Logistik vorgeschlagen. Bei dem Fahrzeug ist mit Anschaffungskosten in Höhe von 140.000,-- Euro und einer Förderung in Höhe von 40.000,-- Euro zu rechnen. Aufgrund einschlägiger Erfahrungen ist davon auszugehen, dass das Ersatzfahrzeug Logistik bei einer unverzüglichen Bestellung erst im zweiten Halbjahr 2016 zur Verfügung steht. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die beiden Wehren versuchen, die Einsatzbereitschaft mit dem bestehenden Fuhrpark aufrecht zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft nur möglich ist, wenn das bereits 27 Jahre alte LF 8 weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung steht und nicht ebenfalls einen Schaden erleidet, was bei einem Fahrzeug dieses Alters nicht ausgeschlossen werden kann.

Sollte das 27 Jahre alte LF 8 vor Lieferung des Neufahrzeugs ausfallen, ist die Einsatzbereitschaft nur noch durch die übergangsweise Anmietung eines Leihfahrzeugs aufrecht zu erhalten. Die Kosten für die Anmietung des unabdingbar notwendigen Ersatzfahrzeugs belaufen sich auf voraussichtlich 5.000,-- Euro monatlich, d.h. 60.000,-- Euro jährlich. Vor dem Hintergrund dieses Risikos mit den damit verbundenen unwirtschaftlichen Leihkosten sollte die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs für das ausgefallene TLF 2000 der Feuerwehr Hemhofen unverzüglich und als Ersatz für das LF 8 der Feuerwehr Zeckern erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. In den Haushalt 2016 sind die nötigen Haushaltsmittel für die Anschaffung eines Fahrzeuges Logistik einzuplanen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung für das Fahrzeug Logistik für die Lieferung im zweiten Halbjahr 2016 in Zusammenarbeit mit der freiwilligen Feuerwehr vorzunehmen und den Zuwendungsantrag bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen.
4. Das Gesamtkonzept der Feuerwehr zum mittelfristigen Ersatz der alten Fahrzeuge und zur Reduzierung des Fahrzeugbestandes auf fünf Fahrzeuge findet Zustimmung.
5. Das 18 Jahre alte LF 8/6 soll vorbehaltlich der Möglichkeit der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Jahr 2018 durch ein neues Einsatzfahrzeug ersetzt werden.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

**zu 8 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Zobelstein-Nord" (Aufhebung des Verfahrens)**

**Sachverhalt:**

Ziel des Bebauungsplanverfahrens war es, den zum damaligen Zeitpunkt geplanten neuen Feuerwehrstandort im Gebiet „Zobelstein-Nord“ zu sichern. Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat eine andere Standortentscheidung (Bauhof) getroffen. Das Bebauungsplanverfahren kann daher eingestellt bzw. aufgehoben werden.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt.



3. Der Aufstellungsbeschluss vom 10.12.2013 wird aufgehoben.
4. Der Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2013 zur Standortfestlegung für den Neubau eines Feuerwehrhauses auf dem Areal „Zobelstein-Nord“ wird aufgehoben.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

**zu 9 Bauleitplanung der Gemeinde Heroldsbach (1. Änderung des Bebauungsplanes "Zeerranken" im Ortsteil Oesdorf)**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 28.09.2015 wird die Gemeinde als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren beteiligt. Gegenstand der Planung ist die Schaffung von 5 neuen Baurechten am Rande des am nordöstlichen Ortsrand von Oesdorf liegenden Baugebietes. Die Gemeinde Hemhofen hat im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände gegen die Baulandausweisung im dortigen Bereich erhoben. Auch im jetzigen Verfahren sind keine Belange der Gemeinde Hemhofen erkennbar, die gegen die Ausweisung der zusätzlichen Baurechte sprechen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Nachdem Belange der Gemeinde Hemhofen nicht betroffen sind, werden gegen die Bebauungsplanänderung keine Einwände erhoben.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

**zu 10 Auftragsvergabe für die Entsorgung des Klärschlammes auf der Kläranlage Zeckern**

**Sachverhalt:**

Die Fa. Gemes aus Schöngleina, die in den letzten Jahren für die Entsorgung des anfallenden Klärschlammes auf der Kläranlage Zeckern verantwortlich zeichnete, hat der Gemeinde Hemhofen zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie diese Arbeiten auf Basis des bisherigen Vertrages aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr durchführen könne.

Deshalb wurden in einer Freihändigen Vergabe nach VOL insgesamt 12 leistungsfähige Bieter zu der o. g. Ausschreibung eingeladen. Zum Submissionstermin wurden der Gemeinde Hemhofen lediglich 4 Angebote zur Öffnung vorgelegt.

Nach rechnerischer Auswertung stellt sich dabei folgendes Bild dar:

| Bieter: |                            | Angebotssumme<br>brutto: |
|---------|----------------------------|--------------------------|
| 1.      | Fa. Kirchner, Burgwindheim | 2.915,50 €               |
| 2.      | xxx, xxx                   | x.xxx,xx €               |
| 3.      | xxx, xxx                   | x.xxx,xx €               |
| 4.      | xxx, xxx                   | 5.860,75 €               |

abzgl. 3 % Skonto

Nach Auswertung aller Angebote und Zusammenstellung der Angebote ist festzustellen, dass die Fa. Kirchner aus Burgwindheim das wirtschaftlich annehmbarste Angebot vorgelegt hat. Die Höhe des Angebotes der Fa. Kirchner liegt im Bereich der geschätzten zukünftigen Entsorgungskosten und damit auch im Kostenrahmen des bisherigen Entsorgers. Es wird deshalb aus Sicht der Verwaltung vorgeschlagen, den Zuschlag für die Entsorgung des Klärschlammes auf der KA Zeckern an die Firma Kirchner aus Burgwindheim zu vergeben.

Da die Fa. Kirchner auf der KA Zeckern technisch nicht in der Lage ist, den Klärschlamm mit geeignetem Gerät in bereitstehende Mulden aufzuladen, fallen für das Beladen durch die Fa. Schickert zusätzlich rd. 180 € für zwei Entsorgungszyklen pro Jahr an.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Entsorgung des Klärschlammes auf der Kläranlage Zeckern wird an die Fa. Kirchner aus Burgwindheim zu einem Angebotspreis von brutto 2.915,50 € vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren und endet zum 31.12.2017.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

**zu 11 Auftragsvergabe für die Straßenunterhaltsarbeiten 2016 im Gemeindegebiet Hemhofen**

**Sachverhalt:**

Die Straßenunterhaltsarbeiten wurden letztmalig im Jahre 2012 beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben. Mit diesen Arbeiten wurde seitdem die Firma Lösel aus Wimmelbach beauftragt, die zwischenzeitlich angezeigt hat, dass die Einheitspreise nicht mehr auskömmlich sind. Aufgrund eines Hinweises der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde zudem eine Neuausschreibung der Straßenunterhaltsarbeiten unumgänglich.

Im Rahmen einer Freihändigen Vergabe nach VOB/A wurden insgesamt 10 leistungsfähige Firmen zu der o. g. Ausschreibung eingeladen. Zum Submissionstermin wurden der Gemeinde Hemhofen insgesamt 7 Angebote zur Öffnung vorgelegt. Nach rechnerischer Auswertung stellt sich dabei folgendes Bild dar:

| Bieter:                      | Angebotssumme brutto: |
|------------------------------|-----------------------|
| 1. Fa. Gumbrecht, Wachenroth | 43.756,30 €           |
| 2. xxx, xxx                  | xx.xxx,xx €           |
| 3. xxx, xxx                  | xx.xxx,xx €           |
| 4. xxx, xxx                  | xx.xxx,xx €           |
| 5. xxx, xxx                  | xx.xxx,xx €           |
| 6. xxx, xxx                  | xx.xxx,xx €           |
| 7. xxx, xxx                  | 60.059,90 €           |

Die Fa. Gumbrecht aus Wachenroth hat demnach das wirtschaftlich annehmbarste Angebot vorgelegt. Die Höhe des Angebotes der Fa. Gumbrecht liegt im Bereich der geschätzten Kosten. Das teuerste Angebot liegt um rd. 37 % über dem niedrigsten Angebot. Auf Anfrage bei der Fa. Gumbrecht wurde zudem mitgeteilt, dass das vorliegende Angebot keinem Bieterirrtum unterliegt und die Angebotssumme auskömmlich kalkuliert ist.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Fa. Gumbrecht aus Wachenroth wird mit den Straßenunterhaltsarbeiten 2016 mit einer Auftragssumme von brutto 43.756,30 € beauftragt.

Beschluss: Ja 19 Nein 0

**zu 12 Antrag auf Befreiung von den Bauvorschriften zur Errichtung einer Einfriedungsmauer, Hauptstraße 9a**

**Sachverhalt:**

Die Antragstellerin möchte aus Sicht- und Lärmschutzgründen, an der Südostecke ihres Anwesens Hauptstraße 9 a, entlang der der öffentlichen Verkehrsfläche, einen 6 m langen und 2 m hohe Einfriedungsmauer errichten.

Der geplante Standort befindet sich ca. 50 m bis 60 m Luftlinie vom Schloss entfernt. Ein Antrag in dieser Form und in relativ naher Umgebung (Schlossbereich) lag der Gemeinde bisher noch nicht vor.

Die Prüfung des Antrags hat Folgendes ergeben:

Bei dem Nahbereich des Schlosses handelt sich um einen Schwerpunkt der Ziele der Städtebauförderung.

Das beabsichtigte Bauvorhaben lässt sich aufgrund seines Standortes und der Gestaltung mit diesen Planungen nicht vereinbaren.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag von 1. Bgm. Nagel wird der ablehnende Beschlussvorschlag wie folgt umformuliert:

Zu dem vorliegenden Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschluss: Ja 12 Nein 7

**zu 13 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungswege erledigten Baugesuche**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Tektur zum Bauantrag Neubau eines Dreifamilienwohnhauses mit Garagen, Schießplatzweg 8
- Errichtung eines Carports mit Abstellraum, An der Fehdenwiese 11
- Errichtung eines Sicht- und Schallschutzes aus Gabionen und Sicherheitsglas, Klems-Mölkner-Straße 16
- Errichtung eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen, Heppstädter Weg 44
- Neubau eines Einfamilienhauses mit 2 Stellplätzen, Am Zobelstein 40
- Errichtung eines funkgesteuerten Einfahrtstores, Heppstädter Weg 28

zur Kenntnis genommen

**zu 14 Anfragen an den 1. Bgm. Nagel, den Gemeinderat oder die Verwaltung**

Von der Möglichkeit der Anfragen wurde kein Gebrauch gemacht.

**Nichtöffentliche Sitzung**

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel  
1. Bürgermeister

Horst Lindner  
Verwaltungsrat

